

Bildung und Teilhabe

- Sprachförderung
§ 28 Abs. 5 SGB II i.V.m. Sozialhilferichtlinien Baden-
Württemberg Stand Oktober 2014

vom Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen:	
Geschäftszeichen Wohngeld	
Name, Vorname (der Antragsteller/Antragstellerin)	
Anschrift des Antragstellers	
Angaben zum Leistungsberechtigten (Kind)	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Wohngeldbehörde die erforderlichen Daten (z.B. Rückfragen zu schulischen Leistungen und konkretem Sprachförderbedarf meines Kindes) bei der Schule einholt und entbinde die Lehrkraft daher von der Schweigepflicht. Mir ist bewusst, dass die Bestätigung der Schule zwingende Voraussetzung für eine eventuelle Bewilligung des Antrages ist. Dennoch kann die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit von mir gegenüber der Wohngeldbehörde widerrufen werden.	
Ort, Datum:	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin (bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter)
von der Schule auszufüllen:	
Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Förderbedarf für:	
Deutsch als Fremdsprache	Klassenstufe
für einen Förderzeitraum	vom bis
in einem Umfang von insgesamt _____ Stunden (Unterrichtseinheiten) / <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> _____	
Es wird bestätigt, dass Sprachförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um den nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten sprachlichen Entwicklungsstand Gleichaltriger zu erreichen. Grundsätzlich geeignete kostenfreie schulische Angebote reichen nicht aus, um die o.g. Sprachdefizite zu beheben.	
<small>(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)</small>	
Vom Fachlehrer (i. d. R. Deutschlehrer/in) auszufüllen:	
<input type="checkbox"/> Es liegen Defizite im Sprachverständnis und im Ausdruck (im Vergleich zu Gleichaltrigen) vor.	
<input type="checkbox"/> Unterstützung durch Sprachfördermaßnahmen z.B. durch das Land im Rahmen von schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen (HSL) wurden beantragt und sind nicht ausreichend zur Kostendeckung.	
<input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht .	
Warum besucht der Schüler bzw. die Schülerin keine Vorbereitungsklasse ? Bitte ausführlich begründen!	
Sonstige Hinweise/Bemerkungen:	

Wichtige Hinweise zum Datenschutz: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben

Ansprechpartner der Schule für Rückfragen:

Telefonnummer / Faxnummer:

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift

Wichtige Informationen zur Sprachförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund ab der ersten Klasse. Die Förderung kann zum Schuljahresbeginn ebenso erfolgen als auch im Laufe des Schuljahres beginnen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **jünger als 18 Jahre** sind. *Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.*

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der Sprachförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn schwerwiegende Defizite im Sprachverständnis oder Ausdruck (im Vergleich zu Gleichaltrigen) bestehen, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine Sprachförderung notwendig ist, werden die **entstehenden angemessenen Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Sprachförderung in Deutsch bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert Angaben zum Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Sprachförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, ob Defizite im Sprachverständnis und im Ausdruck (im Vergleich zu Gleichaltrigen) vorliegen und durch eine Sprachförderung voraussichtlich behoben werden können. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Sprachförderung entschieden.

Die Wohngeldbehörde des Landratsamtes Göppingen wird die Leistungen für Sprachförderung für Ihr förderbedürftiges Kind **vorerst zusagen (Gutschein)** und nach Vorlage der **Rechnung** mit dem Anbieter abrechnen.

Auskünfte für Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger:

Landratsamt Göppingen
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen

Tel.: 07161 202-697 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter
Fax: 07161 202-607
E-Mail: kreissozialamt@landkreis-goeppingen.de
Internet: www.landkreis-goeppingen.de